

Landkreis Teltow-Fläming

Kreistag

Der Vorsitzende



VORLAGE

Nr. 5-2941/16-KT

für die öffentliche Sitzung

Beratungsfolge der Fachausschüsse

Kreistag

17.10.2016

Betr.: Wahl einer/s zusätzlichen stellvertretenden Vorsitzenden des Kreistages für die Dauer der Verhinderung der gewählten Stellvertreter

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag wählt gemäß § 131 Abs. 1 in Verbindung mit § 33 Abs. 2 Satz 3 BbgKVerf zusätzlich eine Stellvertreterin bzw. einen Stellvertreter für die Dauer der Verhinderung der gewählten Stellvertreterinnen des Vorsitzenden des Kreistages.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Luckenwalde, den 29. September 2016

Dr. Gerhard Kalinka
Vorsitzender des Kreistages

Sachverhalt:

Gemäß § 131 Abs. 1 in Verbindung mit § 33 Abs. 2 Satz 1 und 2 BbgKVerf wählt der Kreistag in seiner ersten Sitzung nach der Neuwahl aus seiner Mitte die/den Vorsitzende/n und einen oder mehrere Stellvertreter. Die Stellvertreterinnen/Stellvertreter werden einzeln in der Reihenfolge der Stellvertretung gewählt.

Der Vorsitzende des Kreistages kann in der Zeit vom 11.10.2016 bis ca. 25.10.2016 seine Aufgaben nicht wahrnehmen. Auch die beiden Stellvertreterinnen sind in dieser Zeit verhindert.

Für diesen Fall ist gemäß § 33 Abs. 2 Satz 3 BbgKVerf unverzüglich durch den Kreistag ein oder mehrere Stellvertreter zu wählen. Bis zu dieser Wahl nimmt der an Lebensjahren älteste nicht verhinderte Kreistagsabgeordnete die Aufgaben des Vorsitzenden wahr. Ältester nicht verhinderter Kreistagsabgeordneter ist Herr Peter Dunkel (74 Jahre).

Die Wahl erfolgt nach den Vorschriften des § 40 (Einzelwahlen) in Verbindung mit § 39 Abs. 1 Satz 5 und 6 BbgKVerf. Danach ist geheim zu wählen, es sei denn, der Kreistag beschließt einstimmig Abweichendes.

Wahlverfahren:

Gewählt ist die Person, die die Stimmen der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder des Kreistages erhält. Die gesetzliche Anzahl der Mitglieder beträgt 57. Notwendig für die erfolgreiche Wahl im ersten Wahlgang sind danach 29 Ja-Stimmen.

Wird niemand gewählt, findet ein zweiter Wahlgang gemäß den Bestimmungen des § 40 Abs. 3 BbgKVerf statt.

Steht nur eine Person zur Wahl, so ist diese gemäß § 40 Abs. 4 BbgKVerf gewählt, wenn sie mehr Ja- als Nein-Stimmen erhält.

Die Bewerberinnen und Bewerber unterliegen gemäß § 22 Abs. 3 Ziffer 2 BbgKVerf keinem Mitwirkungsverbot.